

Satzung

der Gemeinde Stemwede über die Grenzen des Siedlungsbereiches „Auf den Eckern“ (Außenbereichssatzung „Auf den Eckern“)

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) -in den jeweils geltenden Fassungen-, hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am _____ für den Bereich „Auf den Eckern“ folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Es wird bestimmt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Stemwede als Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Die Grenzen des Siedlungsbereiches „Auf den Eckern“ werden gemäß der im beigefügten Plan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Plan sowie die ebenfalls beigefügte Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB werden für den Siedlungsbereich „Auf den Eckern“ folgende Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen:

Max. Zahl der Vollgeschosse	2
Grundflächenzahl (GRZ)	0,3

§ 4

Gemäß § 86 BauO NRW wird für den Siedlungsbereich „Auf den Eckern“ folgende Baugestaltung vorgeschrieben:

Dachform	Satteldach, Walmdach
Dachneigung	18-48°
Nebengebäude (z. B. Garagen, Carports) werden mit Flachdach zugelassen.	

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.